

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 13. Februar 1942

4. Ausgabe

Inhalt: Sonderabteilungen des Ersatzheeres. S. 91. — Bestimmungen über das Feldsonderbataillon. S. 93. — Steuerliche Feststellungen auf den Baustellen der Wehrmacht durch Beamte der Reichsfinanzverwaltung. S. 98. — Vorzeigen von Reisepapieren. S. 98. — Beurteilungen von Beschuligten durch Disziplinarvorgesetzte. S. 98. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 98. — Beurlaubung von aktiven Wehrmachtbeamten zum Studium während des Krieges. S. 99. — Meldepflicht von Wehrmachtbeamten über Vorkommnisse nichtdienstlicher Art. S. 99.

145. Sonderabteilungen des Ersatzheeres.

Für die Sonderabteilungen des Ersatzheeres gilt die H. Dv. 39 mit nachstehenden Ergänzungen und Änderungen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Der Erlass H. M. 1939 Nr. 920 und alle danach gegebenen Verfügungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

I. Aufbau der Sonderabteilungen.

A. Aufstellung.

Sonderabteilungen des Ersatzheeres werden nach Bedarf aufgestellt.

B. Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichtsherrn erfolgt durch den stellvertretenden Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis (H. M. 1939 Nr. 764).

II. Das Personal der Sonderabteilungen.

A. Disziplinarbefugnisse.

Die Führer der Sonderabteilungen des Ersatzheeres haben die Disziplinarbefugnisse nach § 15 H. Dv. 31.

B. Das Stamm- und Ausbildungspersonal der Sonderabteilungen.

Das Stamm- und Ausbildungspersonal muß infanteristisch gut ausgebildet und kriegsverwendungsfähig sein (stramme Exerziermeister).

Seine Dienstzeit bei den Sonderabteilungen soll in der Regel nicht mehr als 9 Monate betragen.

Ablösendes Personal muß mindestens 14 Tage vor Weggang des abzulösenden zur Einarbeitung eintreffen.

Es wird zur Sonderabteilung versetzt.

C. Listenführung, Urlaub, Beförderung, Ernennung und Entlassung.

Hierfür gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Ersatzheer.

III. Die Mannschaften der Sonderabteilungen.

A. Zusammenfassung.

1. In der Grundausbildung stehende Mannschaften des Ersatzheeres und der Landesschützeneinheiten.

2. Ersatzreservisten in Ausnahmefällen (z. B. bei schweren Vorstrafen nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis auf Antrag des zuständigen Wehrbezirkskommandeurs (H. Dv. 82/15 § 7 [10])).

3. Nicht in die Sonderabteilungen gehören:

a) Soldaten, die durch ein Feldkriegsgericht zu Freiheitsstrafen — mit oder ohne gleichzeitige Anordnung der Straflagerverwahrung — verurteilt worden sind (sie sind sämtlich den Wehrmachtgefangnissen zu überweisen),

b) Epileptiker, hochgradig Schwachsinnige (sie sind einem Lazarett zuzuführen oder im D.U.-Verfahren zu entlassen).

B. Durchführung der Verlegungen.

1. In Frage kommen nur Soldaten, bei denen sich bald nach ihrer Einstellung herausstellt, daß sie infolge ihrer charakterlichen Veranlagung und ihres Verhaltens eine Gefahr für die Disziplin und damit eine Belastung der Ersatztruppenteile und Landesschützeneinheiten sind.

Disziplinare Bestrafung muß in der Regel ohne Besserungswirkung erfolgt sein.

2. Alle bei der Truppe verhängten Arreststrafen müssen verbüßt sein.

3. Eine etwaige Lazarettbehandlung muß vorher abgeschlossen und die Dienstfähigkeit für den Dienst in der Sonderabteilung wiederhergestellt sein.

4. Die Versetzung ist auf dem Dienstwege zu beantragen. Sie ist kurz, aber erschöpfend zu begründen.

Dem Antrage sind beizufügen:

- Truppen- oder Kriegsstammrollenauszug,
- Strafbuchauszug,
- Strafregisterauszug (soweit vorhanden, sonst bei der nach S. B. Bl. 1941 Teil B Nr. 748 zuständigen Behörde anfordern und nachsenden),
- eingehende Beurteilung,
- truppenärztliches Zeugnis.

Da schnellste Bearbeitung notwendig ist, muß der Antrag mit dem Vermerk »Sehr eilig« vorgelegt und von allen Dienststellen vordringlich bearbeitet werden.

5. Die Entscheidung trifft der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs.

6. Die durch diesen verfügte Versetzung ist schriftlich festzulegen und dem Soldaten zu eröffnen.

7. Danach ist die Versetzung unverzüglich durchzuführen. Überführung durch einen Unteroffizier als Begleitpersonal.

8. An Papieren sind dem Begleitpersonal zur Aushängung an den Führer der Sonderabteilung mitzugeben:

- Soldbuch mit ausgefülltem Bekleidungsnachweis (S. 6 und 7),
- Wehrpaß,
- Truppen- oder Kriegsstammrollenauszug,
- Strafbuchauszug,
- Strafregisterauszug,
- Beurteilung,
- Versetzungsbefehl,
- truppenärztliches Zeugnis,
- Vergleichsmitteilung,
- alle sonst etwa vorhandenen Personalpapiere (Wehrstammbuch, Gesundheitsbuch usw.).

Sämtliche Personalpapiere sind vorher sorgfältig auszufüllen und abzuschließen.

C. Durchführung der Einstellung.

Ersatzreservisten sind ohne Überweisung an einen Ersatztruppenteil zu der für den betreffenden Wehrkreis zuständigen Sonderabteilung durch die Wehrbezirkskommandos einzuberufen.

D. Vistenführung, Personalpapiere.

Hierfür gelten die für das Ersatzheer gültigen Bestimmungen.

In der Hand der Soldaten befindet sich nur das Soldbuch und die Erkennungsmarke.

E. Urlaub, Beförderung, Ernennung, Heirat.

1. Urlaub.

Sonntagsurlaub kann bei guter Führung alle 4 Wochen, Sonderurlaub nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen, sonstiger Urlaub jedoch grundsätzlich nicht gewährt werden.

Ausgang in der Regel Sonntags nur bei guter Führung, an Werktagen in beschränktem Umfange nach näherer Anordnung des Abteilungsführers.

2. Beförderungen und Ernennungen sind unzulässig.

Werden Soldaten, die von den Sonderabteilungen zum Truppenteil versetzt oder zurückversetzt werden, von diesem befördert, so ist die Beförderung durch den neuen Truppenteil den Sonderabteilungen zur Bekanntgabe an deren Mannschaften mitzuteilen.

3. Heirat.

Heiratsurlaub wird in der Regel nicht erteilt.

F. Versetzung — Rückversetzung.

1. Die Dienstzeit beträgt in der Regel 4 Monate.

Die Führer der Sonderabteilungen können schon vorher bei besonders guter Führung nach einer Mindestzeit von 3 Monaten und nach abgeschlossener Grundausbildung die Versetzung oder Rückversetzung verfügen.

2. Die Zeiten von Arreststrafen, Untersuchungshaft, Revier-, Lazarettaufenthalt während der Zugehörigkeit zu einer Sonderabteilung werden in die Mindestdienstzeiten von 4 bzw. 3 Monaten nicht eingerechnet. Jedoch darf die Dauer der Zugehörigkeit zur Sonderabteilung 6 Monate nicht überschreiten.

3. Die Versetzung oder Rückversetzung verfügt:

- a) von Soldaten, bei denen der Erziehungszweck erreicht ist, zum zuständigen Ersatstruppenteil, von dem sie bei nächster Gelegenheit als Ersatz zum Feldheer in Marsch zu setzen sind: — die Führer der Sonderabteilungen;
- b) von Soldaten, für die Versetzung oder Rückversetzung zur Truppe nicht in Frage kommen, zum Feldsonderbataillon: — die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs;
- c) bei Verurteilung zu einer langfristigen Freiheitsstrafe (mehr als 6 Monate) oder einer kürzeren mit gleichzeitiger Anordnung der Straflagerverwahrung während der Zugehörigkeit zur Sonderabteilung zum zuständigen Ersatstruppenteil mit dem Tage der Einlieferung in das Wehrmachtgefängnis: — die Führer der Sonderabteilungen.

Nach Entlassung aus dem Strafvollzug entscheiden die für den Ersatztruppenteil zuständigen stellvertretenden Kommandierenden Generale auf Vorschlag der Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse, ob die Soldaten ihre Grundausbildung bei einem Ersatztruppenteil oder bei einer Sonderabteilung vollenden sollen.

G. Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Überweisung an die Polizei

aus Sonderabteilungen des Ersatzheeres gibt es während des Krieges nicht (siehe III, F 3b).

IV. Dienst.

A. Allgemeines.

Ehrgefühl und Verantwortungsbewußtsein sind auf jede Weise zu wecken und zu festigen. Die Überwachung von Mannschaften schlechter Führung bedarf besonderer Einsicht und Tatkraft.

Beim Eintreffen sind die Mannschaften eingehend zu belehren, daß ihre Versetzung zur Sonderabteilung für sie eine Gelegenheit ist, geordnete Lebensauffassung und soldatische Haltung zu erwerben sowie nach guter Führung als ordentliche Soldaten bei der Truppe ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber zu erfüllen.

Der Gedanke, sich durch den Dienst in den Sonderabteilungen und durch schlechtes Verhalten den Gefahren des Krieges zu entziehen, muß auch bei den Elementen ausgeschaltet werden, die ohne jedes soldatische Empfinden und Ehrgefühl sind.

B. Art des Dienstes.

Der Dienst in den Sonderabteilungen ist ein harter und schwerer.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt in der Ausbildung zu für das Feldheer brauchbaren Soldaten.

Einzelne Mannschaften sind aus erzieherischen Gründen zu zusätzlichem Arbeitsdienst auf den Truppenübungsplätzen (Wegbau, Räumungsarbeiten u. ä.) heranzuziehen.

Exerzier-, Gefechts- und Schießausbildung sowie Unterricht und Leibesübungen nach den für das Ersatzheer geltenden Bestimmungen.

Gemeinschaftsempfang der Wehrmachtberichte und wichtiger politischer Ereignisse ist sicherzustellen. Darüber ständig Belehrung durch Abteilungs- und Zugführer.

V. Verwaltung.

A. Gebühren.

Hierfür gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Ersatzheer (für die Mannschaften mit Wirkung vom Ersten des auf die Bekanntgabe dieses Erlasses folgenden Monats).

B. Verpflegung.

1. Stamm- und Ausbildungspersonal erhält den Verpflegungssatz IV 1, Mannschaften den Verpflegungssatz IV 2 (S. B. Bl. 1942 Teil B Nr. 31).

2. Kürzung des Verpflegungssatzes IV 2 für Mannschaften um 30 v. H., solange sie Arreststrafen verbüßen oder in Untersuchungshaft sitzen.

3. Die Seifenversorgung richtet sich nach S. B. Bl. 1939 Teil C Nr. 1173 Anlage I Ziffer II.

C. Bekleidung und Ausrüstung.

Hierfür gelten die Bestimmungen »Bekl. Ersatz«.

Die Sonderabteilungen sind während des Krieges selbständige Wirtschaftstruppenteile.

VI. Nichtbewährung bei Rückversetzung oder Versetzung zur Truppe.

Der Erlass S. M. 1939 Nr. 813 betr. Überweisung von ehemaligen Angehörigen der Sonderabteilungen an die Polizeibehörde wird aufgehoben.

Soldaten, die sich nach ihrer Rückversetzung oder Versetzung zur Truppe wieder schlecht führen und eine erneute Belastung für diese werden, sind dem Feldsonderbataillon zu überweisen (S. M. 1942 Nr. 116 Abschnitt F).

VII. Belehrung.

Alle Soldaten des Ersatzheeres sind über diese Bestimmungen gemeinsam mit dem regelmäßigen Unterricht über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege (S. M. 1939 Nr. 808) eindringlichst zu belehren.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42

B 54 g Ers. AHA/Ag/H Str III.
Str 3032/41

146. Bestimmungen über das Feldsonderbataillon.

Alle bisher über Feldsonderabteilungen und das Feldsonderbataillon gegebenen Befehle und Verfügungen, insbesondere die Erlasse in den S. M. 1940 Nr. 18, 618, 950 und 1941 Nr. 107, 143, 858 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft und werden durch die nachstehenden neuen Bestimmungen ersetzt.

A. Aufbau.

I. Aufstellung.

1. Für den Bereich des Feldheeres ist das Feldsonderbataillon aufgestellt.

2. Ersatztruppenteil für das Stammpersonal: Inf. Erf. Batl. 352 in Luxemburg.

3. Zur Aufnahme von Mannschaften sind Sammelstellen gebildet, deren jeweiliger Standort in den S. M. veröffentlicht wird (z. B. Weh. Fort Alversleben und Warschau — S. M. 1941 Nr. 1068).

II. Zweck.

Das Feldsonderbataillon hat den Zweck, die zu ihm versetzten Mannschaften zu brauchbaren Soldaten mit soldatischer Ehr- und Pflichtauffassung zu erziehen, damit sie wieder bei ihren Stammtrouppen Dienst tun können.

Für die Verziehung kommen daher nur charakterlich minderwertige Soldaten in Frage, die durch disziplinare Maßnahmen bei der Truppe nicht mehr zu erziehen sind und deshalb eine Gefahr für deren Disziplin, Manneszucht und innere Geschlossenheit bilden.

Das Bataillon ist eine Erziehungs-, aber auch eine Strafeinrichtung.

Die Entfernung aus der Stammtrouppe und die Verziehung zum Feldsonderbataillon ist schimpflich. Während der Zugehörigkeit werden Hoheitsabzeichen, Reichsfarbe, Kragenpatten mit Doppellitzen und Schulterklappen entfernt, Orden und Ehrenzeichen abgenommen.

III. Unterstellung.

Das Feldsonderbataillon ist eine Einheit des Feldheeres. Seinen Einsatz und Unterstellungsverhältnis befehlt der Oberbefehlshaber des Heeres.

IV. Stärke.

Für das Feldsonderbataillon gelten die RStM Nr. 4023 vom 1. 2. 1941 für den Batl. Stab (unter Wegfall des Waffenmeisters) und Nr. 293 vom 1. 2. 1941 für die Kompanien.

V. Ausstattung mit Bekleidung, Ausrüstung, Waffen, Gerät, Munition, Pferden und KZ.

Die Ausstattung erfolgt nach den entsprechenden Ausrüstungsnachweisungen bzw. nach Sonderbefehlen des D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE).

VI. Sanitätsdienst.

Den Sanitätsdienst versteht der Batl. Arzt.

VII. Veterinärdienst.

Den Veterinärdienst regelt der Befehlshaber oder Kommandeur, dem das Feldsonderbataillon truppendienstlich und wirtschaftlich unterstellt ist.

VIII. Gerichtsbarkeit.

Gerichtsherr ist der nächste mit gerichtsherrlichen Befugnissen ausgestattete Vorgesetzte, dem das Feldsonderbataillon unterstellt ist, oder der im Einzelfalle dazu bestimmt wird (vgl. Oberbefehlshaber des Heeres vom 28. 9. 39 — Az. 455 — Gen Qu III Gen St d H Nr. 60/39).

IX. Seelsorge.

Für die Seelsorge gelten die allgemeinen Bestimmungen.

X. Fürsorge und Versorgung.

Fürsorge und Versorgung regeln sich nach den Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetzen.

B. Personal des Feldsonderbataillons.

1. Offiziere und Beamte.

I. Kommandeur:

Der Kommandeur des Feldsonderbataillons ist für den gesamten Dienstbetrieb verantwortlich. Seine Hauptaufgabe ist, den erzieherischen Zweck zu erreichen (A II).

Es kommt daher nur ein Offizier in Frage, der nach Persönlichkeitswert, Kriegserfahrung und Leistungen hierfür besonders geeignet ist. Er wird durch das D. R. S./P A ernannt.

2. Offiziere und Beamte:

Für die Eignung der Offiziere gilt dasselbe wie unter Ziffer 1.

Sie und die Beamten stellt das Stellv. Generalkommando XII. A. R.

II. Disziplinarbefugnisse.

1. Der Kommandeur des Feldsonderbataillons hat die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes (§ 14 H. Dv. 3 i).

2. Nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte sind:

a) beim Einsatz im Bereich des Feldheeres:

Der Befehlshaber oder Kommandeur, dem das Feldsonderbataillon im Einsatz unterstellt ist;

b) beim Einsatz im Bereich des Ersatzheeres:

Die stellvertretenden kommandierenden Generale, in deren Befehlssbereich das Feldsonderbataillon eingesetzt ist. Sie sind befugt, das Bataillon einer Division unmittelbar zu unterstellen.

III. Stammpersonal.

1. Das Stammpersonal muß ganz besonders sorgfältig ausgewählt werden. Seine Dienstzeit beim Feldsonderbataillon soll in der Regel nicht mehr als 9 Monate betragen. Ablösendes muß mindestens 14 Tage vor Weggang des abzulösenden eintreffen.

a) Ausbildungspersonal:

Es kommen nur Unteroffiziere — keine Gefreiten! — in Frage, die nach ihrer Charakterveranlagung, Pflichtauffassung, Menschenkenntnis und ihrem Können für den schweren, verantwortungsvollen Dienst geeignet sind (infanteristisch ausgebildet, f. v., stramme Exerziermeister!). Sie müssen den Mannschaften in jeder Beziehung ein Vorbild sein.

Ungeeignete sind sofort in unmittelbarem Einverständnis mit dem Stellv. Generalkommando XII. A. R. auszutauschen.

b) Bewachungspersonal:

Auch das Bewachungspersonal (1 Uffz. und 10 Mann je Kompanie) muß aus besonders zuverlässigen, energischen, gut ausgebildeten und infanteriestranglichen Mannschaften (mindestens im zweiten Dienstjahr) bestehen.

2. Urlaub, Beförderung, Ernennung, Entlassung, Listenführung:

Hierfür gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Feldheer.

C. Mannschaften des Feldsonderbataillons.

I. Zusammensetzung (s. auch A II).

1. Mannschaften des Feldheeres;

2. Mannschaften des Ersatzheeres mit abgeschlossener Grundausbildung;

3. Soldaten des Heeres nach Verbüßung von Freiheitsstrafen in Wehrmachtgefängnissen, wenn sie zunächst für die Truppe untragbar sind, aber noch erziehbar erscheinen;

4. Ausgebildete Mannschaften der Sonderabteilungen des Ersatzheeres, für die wegen ihrer mangelhaften Führung eine Rückversetzung oder Versetzung zur Truppe nicht in Frage kommt.

5. Nicht in das Feldsonderbataillon gehören:

a) Soldaten, die durch ein Feldkriegsgericht zu Freiheitsstrafen mit oder ohne gleichzeitige Anordnung der Straflagerverwahrung verurteilt worden sind (diese sind ausnahmslos den Wehrmachtgefängnissen zu überweisen),

b) Epileptiker und hochgradig Schwachsinige, bei denen durch die Truppe zu prüfen ist, ob sie einem Lazarett zu überweisen oder im DU-Verfahren zu entlassen sind.

II. Versetzung.

1. Voraussetzungen:

a) Alle erzieherischen und disziplinarischen Mittel müssen erschöpft sein. Wiederholte, sich verschärfende Disziplinarstrafen sind daher immer die Voraussetzung für die Versetzung zum Feldsonderbataillon. Bei Unverbesserlichen ist mit der Versetzung nicht zu warten, bis die Strafen ein ungewöhnlich hohes Maß erreicht haben.

b) Der Soldat muß erfolglos verwahrt und danach wegen erneuter Disziplinwidrigkeit wieder disziplinarisch bestraft sein. Die Verwarnung ist nach Muster 1 schriftlich festzulegen und den Personalpapieren beizufügen.

c) Nur Mannschaften kommen in Frage. Bei Oberschützen u. ä., Gefreiten u. ä. muß vorher nach H. Dv. 3i §§ 7 Ziff. 2 und 3, 14 B, 17 Abs. 3 Dienstgradherabsetzung erfolgt sein.

Ist das nicht der Fall, so ist das beschleunigt nachzuholen.

Unteroffiziere können also aus disziplinarischen Gründen nur versetzt werden, wenn sie fristlos entlassen und unter Anerkennung der Vorgesetztenleistung mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt worden sind (f. H. Dv. 82/5b § 8 (2)).

d) Alle bei der Truppe verhängten Arreststrafen sollen möglichst verbüßt sein.

e) Lazarettbehandlung muß so abgeschlossen sein, daß Außendienstfähigkeit besteht.

Sind die Voraussetzungen zu a) und b) nicht erfüllt, hat sofortige Rückversetzung zur Truppe zu erfolgen. In Zweifelsfällen ist an den General z. B. beim O. R. S. zu berichten.

2. Durchführung:

a) die Versetzung ist auf dem Dienstwege zu beantragen. Sie ist kurz, aber erschöpfend zu begründen. Dem Antrage sind beizufügen:

Truppen- oder Kriegsstammrollenauszug,
Strafbuchauszug,
Strafregisterauszug (soweit vorhanden, sonst bei den nach G. V. Bl. 41 Teil B Nr. 748 zuständigen Behörden zur unmittelbaren Übersendung an das Feldsonderbataillon anfordern),
Eingehende Beurteilung,
Truppenärztliches Zeugnis.

b) Die Entscheidung trifft:

aa) bei ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften:
der Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis mindestens eines Divisionskommandeurs;

bb) bei ehemaligen Offizieren:
O. R. S. (P A 2).

c) Die verfügte Versetzung ist schriftlich festzulegen und dem Soldaten dienstlich zu eröffnen.

d) Danach ist die Versetzung unverzüglich durchzuführen. Überführung zum Feldsonderbataillon oder dessen Sammelstellen durch Unteroffiziere als Begleitpersonal.

e) In Papieren sind dem Begleitpersonal zur Aushändigung an das Feldsonderbataillon mitzugeben:
Soldbuch mit ausgefülltem Bekleidungsnachweis (S. 6/7),
Wehrpaß,
Truppen- oder Kriegsstammrollenauszug,
Strafbuchauszug mit abschließendem Vermerk der Versetzungsverfügung zum Feldsonderbataillon,

Strafregisterauszug (soweit vorhanden, f. C II 2a),

Beurteilung,

Formliche Verwarnung,

Versetzungsbefehl,

Truppenärztliches Zeugnis,

Vergleichsmittelteilung,

Alle sonstigen, etwa vorhandenen Personalpapiere (Wehrstammbuch, Gesundheitsbuch und Verwendungskarte sind der zuständigen Wehrerfahrdienststelle zu übersenden).

Sämtliche Personalpapiere sind vorher sorgfältig auszufüllen und abzuschließen.

f) Mitzugeben sind:

a) den Soldaten des Feldheeres:

Alle Stücke, die sie laut Soldbuch im Besitz haben,
Verpflegung für die Transportzeit.

b) den Soldaten des Ersatzheeres:

Bekleidung und Ausrüstung nach Anhang 1 Bekl. Feld als Unberittene,
Gasmaste,
Erkennungsmarke,
Verpflegung für die Transportzeit.

Su a und b.

Waffen und Munition dürfen nicht mitgegeben werden.

Entlassung ist vorher durchzuführen.

III. Personalpapiere, Listenführung.

Hierfür gelten die Bestimmungen für das Feldheer.

In der Hand der Mannschaften befindet sich nur das Soldbuch und die Erkennungsmarke.

Das Feldsonderbataillon führt nur Strafbücher über die Strafen, die bei ihm verhängt werden.

Bei Rückversetzungen zur Truppe ist dem Strafbuchauszug aus diesen Strafbüchern derjenige beizufügen, den der ursprüngliche Truppenteil bei der Versetzung zum Feldsonderbataillon mit den Überweisungspapieren übersandt hat (C II 2e).

IV. Urlaub, Beförderung, Ernennung, Heirat.

1. Urlaub.

Kein Urlaub. Sonderurlaub nach den allgemeinen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen und bei besonders guter Führung.

2. Beförderung und Ernennung.

Beförderungen und Ernennungen sind unzulässig.

Werden Mannschaften, die vom Feldsonderbataillon nach Erreichung des Erziehungszwecks zur Truppe zurückversetzt sind, dort befördert, so ist die Beförderung durch den neuen Truppenteil dem Feldsonderbataillon zur Bekanntgabe an dessen Mannschaften mitzuteilen.

3. Heirat.

Heiratsverlaubnis wird in der Regel nicht erteilt.

V. Rückverfegung.

1. Die Dienstzeit beim Feldsonderbataillon rechnet vom Tage des Eintreffens des Soldaten bei diesem an. Sie beträgt im allgemeinen 4 Monate.

Der Bataillonskommandeur kann schon vorher nach einer Mindestdienstzeit von 3 Monaten bei besonders guter Führung die Rückverfegung verfügen.

Bei schlechter Führung kann er die Dienstzeit bis zur Höchstdauer von 6 Monaten verlängern, wenn er sich davon einen erzieherischen Erfolg verspricht.

2. Die Zeiten von Arreststrafen, Untersuchungs-, Haft-, Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten, Revier- oder Lazarettaufenthalt während der Zugehörigkeit zum Feldsonderbataillon werden nicht eingerechnet.

3. Die Rückverfegung verfügt der Bataillonskommandeur zum ständigen Ersatztruppenteil. Dieser hat den Soldaten alsbald einem neuen Truppenteil der Stammwaffe (nicht dem alten!) zuzuführen.

4. Sind bei dem betreffenden Truppenteil keine freien Mannschaftenstellen vorhanden, so sind die Rückverfegten überplanmäßig zu führen und in demnächst frei werdende Planstellen einzureihen.

5. Um die im Feldsonderbataillon erreichten Erziehungserfolge nicht in Frage zu stellen, müssen die Rückverfegten bei ihrem neuen Truppenteil ohne Vorurteil aufgenommen werden. Alle verlebenden Vorhalte über die beim Feldsonderbataillon verbrachte Dienstzeit, verbüßte Strafen und das Vorleben haben unter allen Umständen zu unterbleiben.

6. Der Truppenteil, zu dem Mannschaften des Feldsonderbataillons zurückverfegt werden, hat diesem nach 3 Monaten eine kurze Beurteilung zu übersenden.

7. Bei Beurteilungen zu langfristigen Freiheitsstrafen (mehr als 6 Monate) oder zu kürzeren mit gleichzeitiger Anordnung der Straflagerverwahrung während der Zugehörigkeit zum Feldsonderbataillon ist der Verurteilte mit dem Tage der Einlieferung in das Wehrmachtgefängnis zum zuständigen Ersatztruppenteil zurückzuverfegen.

Bei Entlassung aus dem Strafvollzug entscheidet der für den Ersatztruppenteil zuständige stellvertretende Kommandierende General auf Antrag des Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses, ob der Soldat zum Feldsonderbataillon oder zu einem anderen Truppenteil zu versetzen ist.

VI. Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Überweisung an die Polizei.

1. Erwerben die zum Feldsonderbataillon versetzten Mannschaften keine ordentliche Lebensauffassung und soldatische Haltung, sind also alle Erziehungsmaßnahmen erschöpft, so werden sie aus dem Heere ausgestoßen. Sie sind aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und bis zur beendeten Demobilmachung der Polizei zu überweisen. Hierüber entscheidet auf Antrag des Bataillonskommandeurs der Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Divisionskommandeurs (B II) schriftlich nach Muster 3.

2. Dieser Maßnahme muß eine förmliche Verwarnung nach Muster 2 vorausgehen.

3. Zur Entlassung sind die betreffenden Mannschaften ihren zuständigen Ersatztruppenteilen zuzu-

führen. Von diesen ist die Entlassung und Überweisung an die Polizei unverzüglich durchzuführen.

Während des Aufenthaltes beim Ersatztruppenteil ist Bewachung sicherzustellen und zu verhindern, daß freie Soldaten mit dem Entlassenen in Berührung kommen (in der Regel Unterbringung auf der Wache oder in einer Arrestzelle).

Mit der zuständigen Polizeidienststelle ist die Abholung durch diese zu vereinbaren. Die Entlassung darf nur durchgeführt werden, wenn der zu Entlassende am Entlassungstage gesund und entlassungsfähig ist.

4. Der zuständigen Polizeidienststelle sind mit dem Begleitkommando zu übersenden:

- Bescheinigung über die Dauer der Überweisung an die Polizei nach Muster 3,
- truppenärztliche Bescheinigung, daß der Entlassene gesund und entlassungsfähig ist,
- eingehende Beurteilung mit Strafbuch- und Strafregisterauszug sowie etwaigen wehrmachtgerichtlichen Urteilen mit Gründen,
- Wehrpaß, Führungszugnis sowie eigene Gegenstände und Papiere des Entlassenen. Diese sind dem Mann erst bei seiner Entlassung aus dem Polizeigewahrsam von der Polizeidienststelle auszuhändigen. Eintragungen in den Wehrpaß sind von der Polizeidienststelle nicht zu machen.

5. Alle dienstlichen Personalpapiere des Mannes sind abgeschlossen dem Wehrbezirkskommando zur Aufbewahrung zu übersenden, von dem er zum aktiven Wehrdienst einberufen worden ist.

6. Die dem Entlassenen bei seinem Ausscheiden leihweise überlassenen Stücke des Marschanzuges werden von der Polizeidienststelle an den Ersatztruppenteil zurückgesandt.

7. Mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst treten diese Mannschaften zur Ersatz-Reserve II. Entlassungstag ist der Tag der Überweisung an die Polizei. Sie sind also keine Soldaten mehr, sondern Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes. Auf sie finden demgemäß für die Dauer des Polizeigewahrsams die polizeilichen Bestimmungen Anwendung.

Grundsätzliche Entscheidungen (z. B. über vorzeitige Entlassung aus dem Polizeigewahrsam, Wiedereinstellung in den aktiven Wehrdienst — Feldsonderbataillon oder anderer Truppenteil —) werden auf Antrag der Polizeidienststelle durch den Befehlshaber des Wehrkreises getroffen, in dessen Bereich der Schubhäftling vor Einberufung zum aktiven Wehrdienst in Wehrüberwachung stand.

8. Sämtliche entstehenden Kosten für die Dauer des Polizeigewahrsams (Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, ärztliche Behandlung usw.) übernimmt die Polizei.

9. Die Entlassung aus dem Polizeigewahrsam teilt die Polizeidienststelle dem Wehrbezirkskommando mit, das den Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst einberufen hat, und auch dem Wehrbezirkskommando, in dessen Bereich dieser nach seiner Entlassung aus dem Polizeigewahrsam seinen dauernden Aufenthalt nimmt.

Hierbei sind anzugeben:

Entlassungstag, der Ort, nach dem Entlassung erfolgt, die Wehrnummer und gegebenenfalls auch der Truppenteil, bei dem er vor vollendeter Demobilmachung wieder eingestellt worden ist (Ziffer 7 Abs. 2).

Muster 3.
S. 102

Muster 2.
S. 101

D. Dienst.

I. Allgemeines.

Ehrgefühl und Verantwortungsbebewußtsein sind auf jede Weise zu wecken und zu festigen.

Fortgesetzt und ausreichende Überwachung in- und außer Dienst muß stets sichergestellt sein.

Die Beobachtung der Mannschaften muß unausgesetzt sorgfältig und streng sein.

Die Überwachung von Mannschaften schlechter Führung bedarf besonderer Einsicht und Tatkraft.

Bei Eintreffen sind die Mannschaften eingehend zu belehren, daß ihre Versetzung zum Feldsonderbataillon für sie die letzte Gelegenheit ist, eine geordnete Lebensauffassung und soldatische Haltung zu erwerben, um nach guter Führung als ordentliche Soldaten wieder bei der Truppe ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber erfüllen zu können.

Der Gedanke, sich durch den Dienst im Feldsonderbataillon und durch schlechtes Verhalten den Gefahren des Krieges zu entziehen, muß auch bei den Elementen ausgeschaltet werden, die ohne jedes soldatische Empfinden und Ehrgefühl sind.

II. Einteilung.

Die Mannschaften sind in Gruppen und Züge einzuteilen. Zusammensetzung der Gruppen und Züge nach dem Stande der Führung.

III. Art des Dienstes.

1. Dauer.

Der Dienst im Feldsonderbataillon ist ein schwerer und harter. Dauer täglich mindestens 10 Stunden, an Sonn- und Feiertagen mindestens 4 Stunden Arbeitsdienst.

Die Arbeit muß gefährlich und besonders schwer körperlich sein (Minenausräumen, Blindgängerbeseitigen, Leichenumbettung u. ä.). Deshalb Einsatz möglichst im unmittelbaren Gefahrenbereich, d. h. nicht weiter als 25 km hinter der Front oder an sonst stark gefährdeten Stellen.

2. Ausbildung.

Keine Ausbildung mit der Waffe. Soweit möglich vor oder nach dem Arbeitsdienst kurzes, aber straffes Exercieren.

3. Unterricht und geistige Betreuung.

Unterricht durch Kompanieführer an Sonntagen über Wehrmachtberichte und wichtige politische Ereignisse. Dabei ständige Belehrung, daß die Mannschaften durch ihr eigenes Verschulden von der Teilnahme an den großen Ereignissen ausgeschlossen sind und ihr höchstes Streben sein muß, durch einwandfreie gute Führung wieder aktiv eingeschaltet zu werden.

Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Gesellschaftsspiele können den Mannschaften aus erzieherischen Gründen als Belohnung für gute Führung und zum Anreiz für andere überlassen werden.

4. Freizeit.

Nach dem Dienst Aufenthalt unter Aufsicht in den Unterkünften. Mit Einbruch der Dunkelheit Zapfenstreich, soweit kein Dienst.

IV. Persönliche Angelegenheiten.

1. Briefwechsel.

Der Schriftwechsel mit Angehörigen ist gestattet. Monatlicher Empfang und Absendung je eines kurzgefaßten Schreibens. Ausnahmen sind zulässig bei besonders guter Führung als Belohnung und insbesondere dann, wenn ein günstiger Einfluß durch die Angehörigen zu erwarten ist.

Sofort nach Eintreffen der Mannschaften ist mit den Angehörigen Verbindung aufzunehmen. Sie sind über den Sachverhalt zu unterrichten.

2. Besuche.

Besuchsempfang ist verboten. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Besuche zugelassen werden, die Rechts- oder Familienangelegenheiten betreffen.

3. Eigene Sachen.

Alle eigenen Sachen sind den Mannschaften beim Eintreffen gegen Quittung abzunehmen, soweit es sich nicht um Gebrauchsgegenstände für den täglichen Bedarf handelt.

V. Disziplinwidrigkeiten.

Verstößen gegen die Zucht und Ordnung ist mit äußerster Strenge entgegenzutreten. Auch Waffengebrauch darf nicht gescheut werden.

Als Arreststrafe ist vorwiegend strenger Arrest zu verhängen.

E. Verwaltung.

I. Gebühren.

1. Das Stammpersonal des Feldsonderbataillons erhält Gebühren nach dem EWGG.

Den Mannschaften dagegen wird nur der halbe Wehrsold ohne etwaige Frontzulage zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse des täglichen Lebens (Zahnpflegemittel, Wäsche, Schuhputzzeug, Rasierklingen, Schreibzeug u. ä.) gewährt, und zwar vom 1. des auf die Bekanntgabe dieses Erlasses folgenden Monats an.

2. Gebühren für Mannschaften entfallen für die Zeit von Arreststrafen, Untersuchungshaft, selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung.

II. Verpflegung.

1. Das Stammpersonal erhält den Verpflegungssatz I oder II oder III oder IV 1 je nach dem Einsatz des Feldsonderbataillons, die Mannschaften stets den Verpflegungssatz IV 2 (S. B. Bl. 1942 Teil B Nr. 31).

2. Kürzung des Verpflegungssatzes IV 2 für Mannschaften um 30 v. H., solange sie Arreststrafen verbüßen, in Untersuchungshaft sitzen oder sich wegen selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung im Revier oder in truppenärztlicher Behandlung befinden.

3. Die Seifenversorgung richtet sich nach S. B. Bl. 1939 Teil C Nr. 1173 Anlage I Ziffer I mit den Zuschlägen nach Ziffer I c.

III. Bekleidung und Ausrüstung.

Hierfür gelten die Bestimmungen über die Bekleidungswirtschaft für das Feldheer vom 4. 6. 1940.

1. Das Stammpersonal trägt die Uniform seines Stammtroppenteils.

2. Die Mannschaften tragen Feldbluse ohne jedes Abzeichen. Hoheitsabzeichen, Reichsfeldfarbe, Schulter-

klappen und Kragepatten mit Doppellitzen werden beim Eintreffen entfernt, ebenso Orden und Ehrenzeichen abgenommen.

Für den Arbeitsdienst kann vom zuständigen A. O. R. oder W. Rdo. eine selbstunbrauchbare Feldbluse und Tuchhose — oder Drillhose — aus Altstoffen für die Mannschaften angefordert werden.

F. Nichtbewährung bei Rückversetzung zur Truppe.

Soldaten, die sich nach Rückversetzung zur Truppe wieder schlecht führen, sind erneut auf die Dauer von höchstens 6 Monaten zum Feldsonderbataillon zu versetzen.

Jegliche Vergünstigungen (D III, 3 Abs. 2, IV) während dieser Zeit fallen grundsätzlich weg. Auch Briefwechsel ist nur in Ausnahmefällen gestattet (dringende ernste Familien- und Rechtsangelegenheiten).

Sind alle neuen Erziehungsversuche erfolglos, so ist nach Abschnitt C VI zu verfahren (der Erlass S. M. 39 Nr. 813 ist aufgehoben).

G. Belehrung.

Alle Soldaten des Feld- und Ersatzheeres sind über diese Bestimmungen zusammen mit dem regelmäßigen Unterricht über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege (S. M. 39 Nr. 808) eindringlich zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42

B 54g FSB.
2223/41 Str. AHA/Ag/H Str III.

147. Steuerliche Feststellungen auf den Baustellen der Wehrmacht durch Beamte der Reichsfinanzverwaltung.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat keine Bedenken, daß die von den Oberfinanzpräsidenten besonders bezeichneten und mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beamten nach vorheriger schriftlicher Anmeldung die Baustellen der Wehrmacht betreten. Die Ausweise müssen auf den Einzelfall abgestellt sein; ein Betreten der Baustellen auf Grund der üblichen Dienstaussweise kann nicht genehmigt werden. In besonders gelagerten Fällen ist der Zutritt zu den Baustellen zu verweigern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 2. 42

60 h
64/42 Z (IV).

148. Vorzeigen von Reisepapieren.

1. Wiederholt wurde festgestellt, daß die Bemerkungen auf der Rückseite des grünen Kriegsurlaubsscheins und des Sonderausweises D (Dienstreisebescheinigung) nicht beachtet werden.

Beide Papiere dürfen ebenso wie schriftliche Marschbefehle nur den Dienststellen und Kontrollorganen der Wehrmacht (Seeresstreifen, Zugstreifen, Bahnhofswachen usw.) vorgezeigt werden.

Es ist also verboten, diese Papiere dem Zugpersonal (auch Schlafwagenschaffnern) vorzuzeigen oder gar für längere oder kürzere Zeit (z. B. bei Schlafwagenbenutzung) auszuhandigen.

Entsprechende Belehrung hat stattzufinden.

II. Die Kontrollorgane der Wehrmacht (Seeresstreifen, Transportführer, Zugwachen) sind anzuweisen, die Kontrolle derjenigen Wehrmachtstreifenden, die Schlafwagen benutzen, so vorzunehmen, daß einmalige Überprüfung der Papiere entweder bei oder kurz nach dem Zustiegen des Reisenden stattfindet. Es ist nicht angängig, daß der den Schlafwagen Benutzende während der Nacht ein oder mehrere Male durch Kontrollen geweckt wird.

III. Das notwendige Vorzeigen der genannten Reisepapiere bei den Lebensmittel-Kartenausgabestellen, beim Bürgermeister am Urlaubsort usw. wird durch den Hinweis in Ziffer I nicht berührt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 2. 42

— 480/42 — AHA/Ag/H (V).

149. Beurteilungen von Beschuldigten durch Disziplinarvorgesetzte.

Bei Aufstellung von Beurteilungen für Gerichte beurteilen Vorgesetzte häufig den Untergebenen unter dem Eindruck seiner Verfehlung. Solche Beurteilungen sind für das Gericht wertlos.

Es kommt darauf an, dem Gericht ein Bild des Täters zu vermitteln, wie er sich bis zur Straftat gezeigt hat. Die Tat selbst und ihre Beweggründe werden von dem Gericht gewürdigt.

Die Beurteilungen sind dementsprechend abzufassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 2. 42

14 g
34326/41 AHA/Ag/H (I a).

150. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— S. M. 1941 Nr. 991 —

Auf Grund des Bezugserlasses beurlaubte Soldaten, deren Verpflichtung für eine längere Dienstzeit abgelaufen ist, erhalten ihre Friedensgebühnne nach der für Kriegsbefoldungsempfänger gemäß Abschnitt VII a. a. O. unter 2 B d getroffenen Regelung weiter.

Den bisherigen Empfängern von Kriegsbefoldung bzw. Friedensgebühnne, die während dieses Urlaubs heiraten, sind die Kriegsbefoldung oder die Friedensgebühnne vom Tage der Verheiratung ab wie verheirateten Soldaten zu zahlen.

Abschnitt VII Ziffer 2 B d des Bezugserlasses ist mit einem Hinweis auf vorstehende Veröffentlichung zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 42

— 60 a — H Haush (V 4).

151. Beurlaubung von aktiven Wehrmachtbeamten zum Studium während des Krieges.

In Wahrung der dienstlichen Interessen und mit Rücksicht auf den durch den Krieg bedingten Personalmangel an voll ausgebildeten Wehrmachtbeamten ist Beurlaubung zum Studium usw. während des Krieges nicht tragbar.

Soweit aktiven Wehrmachtbeamten bisher die Genehmigung zum Studium durch die zuständigen Dienstvorsetzten erteilt worden ist, behält es hiermit bis zum Abschluß des laufenden Semesters, d. h. bis zum 15. 3. 1942 (vgl. S. M. 1941 Nr. 991), sein Bewenden.

Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Anträge gelten damit als erledigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 42

— 25 geh — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

152. Meldepflicht von Wehrmachtbeamten über Vorkommnisse nichtdienstlicher Art.

— S. M. 1942 S. 3 Nr. 4 —.

Die o. a. Bestimmungen gelten sinngemäß für aktive Wehrmachtbeamte, Wehrmachtbeamte d. B., j. V. und a. D. sowie für die Wehrmachtbeamten a. R. für die Dauer ihrer Verwendung.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der von den Wehrersatzdienststellen durchzuführenden Maßnahmen beim Bekanntwerden von Verfehlungen von Ergänzungs-Wehrmachtbeamten auf S. M. 42 S. 38 Nr. 41 Bezug genommen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 42

— 25 — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

Muster

.....
(Truppenteil)

Az.

Verwarnung

Dem Soldaten

.....
(Vor- und Familienname)

.....
htelt ich heute seine vor, nämlich
(fortgesetzt schlechte Führung)
(folgt zusammenfassende Angabe aller Verfehlungen oder Mängel und der zur Besserung ergriffenen
erzieherischen und disziplinaren Maßnahmen).

Ich machte ihn dann darauf aufmerksam, daß ich ihm jetzt noch ein letztes Mal Gelegenheit
gebe, sich zu bessern, bei erneuter Straffälligkeit oder weiterem Versagen jedoch seine Überweisung
zum Feldsonderbataillon beantragen würde.

.....
(Unterschrift des Führers des Truppenteils)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verwarnung wurde mir heute bekanntgegeben.

.....
(Dienstgrad, Vor- und Familienname des Verwarnten)

Muster

(Feldsonderbataillon)

Az.

Verwarnung

Dem Soldaten
(Vor- und Familienname)

hielt ich heute sein vor, nämlich (folgt zusammenfassende
(fortgesetzt schlechte Führung)
Angabe aller Verfehlungen oder Mängel und der zur Besserung ergriffenen erzieherischen und
disziplinaren Maßnahmen).

Ich machte ihn dann darauf aufmerksam, daß ich ihm jetzt noch ein letztes Mal Gelegenheit gebe,
sich zu bessern, bei erneuter Straffälligkeit jedoch seine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und
Überweisung an die Polizei bis zu beendeter Demobilmachung, damit also die Ausstoßung aus
dem Heer beantragen würde.

Auf die schwerwiegenden Folgen dieser Maßnahme habe ich ihn ausdrücklich hingewiesen.

.....
(Unterschrift des Führers des Feldsonderbataillons)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verwarnung wurde mir heute bekanntgegeben.

.....
(Vor- und Familienname des Verwarnten)

Muster

D. H., den

.....
(Dienststelle)

Az.

Der Soldat des Feldsonderbataillons

.....
(Vor- und Name)

wird nach den Bestimmungen über das Feldsonderbataillon D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE)
B 54 g FSB. — AHA/Ag/H Str III
Str. 2223/41 vom 2. 2. 1942 aus dem Heer ausgestoßen, dem aktiven
Wehrdienst entlassen und der Polizei ab
..... bis zur beendeten Demobilmachung überwiesen.
(Tag, Monat, Jahr)

.....
(Unterschrift des Kommandeurs)

Dienststempel

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)